

**Satzung der Stadt Velbert über die abweichende Erhebung von Gebühren für
Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz
(Gebührensatzung Standesamt)**

vom 15.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, sowie des §2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen, welche zuletzt durch Beschluss des Rates am 12.12.2023 geändert wurde.

**§1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Velbert nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gebührentarif Standesamt

**1
Eheschließung**

1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses: Euro 60

1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist: Euro 100

1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt: Euro 60

1.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden: Euro 160

1.5 Vornahme der Eheschließung außerhalb der Räume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden, Servicezuschlag: Euro 90

1.6 Erteilung eines Ehefähigkeitszeugnisses bei Beteiligung ausländischen Rechtes: Euro 100

1.7 Erteilung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Personen, die hinsichtlich der Ehevoraussetzungen deutschem Recht unterliegen: Euro 60

1.8 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer (Österreich / Schweiz / Luxemburg): Euro 60

1.9 Servicegebühr für die Reservierung eines Eheschließungstermins vor der gesetzlich eingeräumten Frist zur Anmeldung der Eheschließung: Euro 50

1.10 Individuelle Beratung bei Auslandsbeteiligung bei Beantragung eines Befreiungsverfahrens von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses: Euro 25

1.11 Portokosten bei Einschreiben: Euro 5

2

Namensrechtliche Erklärungen

2.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften oder Vorschriften über die Angleichung von Namen: Euro 30

2.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung: Euro 16

2.3 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen: Euro 30

2.4. Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung: Euro 30

3

Sonstige Amtshandlungen

3.1

Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, einer Begründung der Lebenspartnerschaft oder einer Geburt im Ausland nach §§ 34 bis 36 PStG: Euro 60

3.2

Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG: Euro 30

3.3

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung: Euro 30

3.4 Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG: Euro 16

3.5 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr von Nr. 3.4

3.6

Auskunft oder Einsicht in ein Personenstandsregister: Euro 8

3.7

Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte: Euro 10

3.8

Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand: Euro 20 bis 80

3.9

Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie: Euro 16

3.10

Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung: Euro 80

3.11

Berichtigung nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler vom Anzeigepflichtigen verschuldet wurde: Euro 75